

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 31. Dezember 2019

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das von ihr verwaltete OGAW-Sondervermögen „**Weltzins-INVEST**“ mit den Anteilsklassen (P) (ISIN: DE000A1CXYM9), (I) (ISIN: DE000A1JSHJ5) und (T) (ISIN: DE000A0M6KA6).

Bei dem Fonds mussten bislang mindestens 51 % des Fondsvermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Wertpapieren verbriefte verzinsliche Geldmarktinstrumente sowie Zerobonds angelegt werden. Künftig wird dies dahingehend angepasst, dass mindestens 51 % des Sondervermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert wird.

Ferner werden die Kostentatbestände in § 6 BAB an die mit Datum vom 20. Juni 2018 veröffentlichten „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die Gesamtkostenquote insgesamt jährlich bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen kann. Diese maximale Gesamtkostenquote setzt sich aus Verwaltungsvergütung, Kosten für die Verwaltung von Derivaten, Kostenpauschale und Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial bzw. -dienstleistungen zu Finanzinstrumenten, deren (potenziellen) Ausstellern und Märkten zusammen. Der bislang in den BAB angegebene Wert von 1,90 % beruht auf der versehentlich unterbliebenen Berücksichtigung der vorgenannten Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial bzw. -dienstleistungen. Eine Änderung bei den in die Gesamtkostenquote einbezogenen Kostenbestandteilen ist mit dieser Richtigstellung nicht verbunden.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für das Sondervermögen anstelle von bis zu 49 % der Erträge künftig eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.

Dagegen können künftig Kosten in Höhe von bis zu 10 % der vereinnahmten Beträge im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von streitigen Ansprüchen nicht mehr dem Sondervermögen belastet werden.

Darüber hinaus werden neben redaktionellen Anpassungen die im Zusammenhang mit den für Anteilabrufen und Rücknahmeaufträge maßgebenden „Cut-off-Zeiten“ klarstellend um die maßgebliche Uhrzeit ergänzt. Aufträge, die bis spätestens 17 Uhr MEZ an einem Wertermittlungstag bei der Gesellschaft vorliegen, werden zum nächsten Wertermittlungstag abgerechnet, für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

Die BAB werden wie nachfolgend aufgeführt geändert:

(...)

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
 - d) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
 - e) Derivate gemäß § 9 der AAB,
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.
2. Aktien werden für das Sondervermögen nicht erworben. Wird von einem Wandlungs-, Options- oder Andienungsrecht Gebrauch gemacht oder der Vermögensgegenstand aus einem sonstigen Grund gewandelt oder umgetauscht, so besteht für daraus hervorgegangene Aktien und eventuell weitere Vermögensgegenstände kein Verkaufszwang.
3. Abweichend von § 5 Buchstabe g) der AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds erworben werden.
4. Für das Sondervermögen dürfen keine Zertifikate erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vorbehaltlich § 1 Absatz 2 und 4 der BAB vollständig in Wertpapiere gemäß § 5 der AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens wird in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt.
3. Das Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB gehalten werden.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf vorbehaltlich § 1 Absatz 3 der BAB in Investmentanteile angelegt werden. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden; Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann u.a. nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

(...)

§ 5 Ausgabepreis

(...)

2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 17.00 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der nächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeantrags folgende Wertermittlungstag; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 % durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
2. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation - sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und kann somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden.
3. Die Gesellschaft zahlt den Vertriebsstellen eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vertriebsvergütung wird durch die Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 abgedeckt und wird dem Sondervermögen nicht gesondert belastet.
4. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Kostenpauschale deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

(...)

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

(...)

5. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 4 als Vergütungen bzw. Kostenpauschalen sowie nach dem nachstehenden Absatz 8 Buchstabe f) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.
6. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen bzw. Kostenpauschalen je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-abweichung“), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode gemäß dieser Regelung begann am 3. April 2017 und endete am 31. März 2018.

Der Vergleichsindex setzt sich wie folgt zusammen: 50 % J.P. Morgan Emerging Local Markets ELM1+ und 50 % J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Composite im Geschäftsjahr (jeweils in Fondswährung). Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.¹

Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraums den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraums unterschreitet („Negative Anteilwertentwicklung“).

7. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

¹ Eine Erläuterung der BVI-Methode ist auf der Homepage des BVI unter www.bvi.de erhältlich.



8. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
(...)
 - f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird
 - g) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
9. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

§ 7 Ausschüttung/Thesaurierung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
(...)
5. Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteile im Sondervermögen anteilig wieder an.
(...)

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 31. Dezember 2019 erscheinen aktualisierte gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.deka.de erhältlich sind.

Frankfurt, im September 2019

Besondere Anlagebedingungen



Deka Investment GmbH

Die Geschäftsführung